



# STATUTEN



## Landesverband Bowling Tirol

Neufassung Stand 01.02.2015

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH
- § 2 ZWECK DES VERBANDES
- § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES
- § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER
- § 6 RECHTSMITTEL
- § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES
- § 9 GENERALVERSAMMLUNG/JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
- § 10 WAHLKOMITEE
- § 11 DER VORSTAND
- § 12 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES
- § 13 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER
- § 14 DIE AUSSCHÜSSE
- § 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER
- § 16 DAS SCHIEDSGERICHT
- § 17 DAS GESCHÄFTSJAHR
- § 18 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Die geschlechtsspezifischen Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.



## § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

### **Der Landesverband**

- a) führt den Namen "**LVBT - Landesverband Bowling Tirol**"
- b) hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck
- c) ist Mitglied des ÖSKB - Österreichischen Sportkegler- und Bowlingbundes
- d) ist die Vereinigung aller im Tiroler-Verband bestehenden, künftigen und ihm statutengemäß angehörenden
  - **SPORTBOWLINGVEREINE** als ordentliche Mitglieder und
  - **SONSTIGE PERSONEN** als fördernde Mitglieder.

## § 2 ZWECK DES VERBANDES

### **Zweck des Verbandes ist:**

- a) Seine Tätigkeit nicht auf Gewinn auszurichten
- b) Die Förderung und Regelung des Bowlingsportes in Tirol unter Beachtung der ÖSKB-Bestimmungen zu organisieren
- c) Die Vertretung des Tiroler Bowlingsportes im In- und Ausland und gegenüber dem ÖSKB.
- d) Die Genehmigung und Durchführung von Landesligen, Turnieren im Verbandsbereich sowie die Begutachtung von Ansuchen für internationale Turniere und Startgenehmigungen vor der Weitergabe an den ÖSKB.
- e) Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung von Teamkadern und Auswahlmannschaften sowie die Namhaftmachung von Aktiven für solche an den ÖSKB.
- f) Die Ausschreibung, Regelung und Überwachung aller Landesbewerbe sowie die Leitung und Regelung solcher Bewerbe, die vom ÖSKB dem LVBT zur Durchführung übertragen werden.
- g) Die Erstellung und Publizierung der Jahressportprogramme.
- h) Die Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung sowie der Leistungsförderung von Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
- i) Die Erteilung von Auskünften und Schlichtung von Streitfällen im Verbandsbereich.
- j) Die verbindliche Interpretation der Statuten, Beschlüsse, Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches

## § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch die folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

### **1) Ideelle Mittel**

sind unter anderem Sportbewerbe, Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Trainingskurse, Diskussionsabende und ähnliche Veranstaltungen.

### **2) Materielle Mittel**

sind Aufnahmegebühren, Start- und/oder Nenn gelder, Mitgliedsbeiträge, Sportförderungsbeiträge und Manipulationsgebühren der Vereine, deren Mitglieder oder von den Leitungen der Bowlinghallen.

### **3) Weitere Mittel**

können durch Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, sowie aus Erträgen verbandseigener Unternehmungen und aus Totomitteln aufgebracht werden.

## § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in **ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.**

### **1) Ordentliche Mitglieder**

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder, mit einer Mindeststärke von drei aktiven Bowler/Innen, behördlich genehmigte Verein erwerben.
- b) Die Aufnahme ist im Präsidium unter Vorlage der kompletten Funktionärsliste mit Adresse und Geburtsdaten, der Nennung eines befugten Postempfängers und der genehmigten Statuten einzureichen.
- c) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden vom Aufnahmewerber auch alle Bestimmungen des LVBT, des ÖSKB, sowie der WTBA zur Kenntnis genommen.

### **2) Fördernde Mitglieder**

- a) Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Bowlingsport betreiben sowie alle Betriebssportvereine und Hausligen, die aktiv Bowlingsport betreiben, aber in einer eigenen Gruppe zusammengefasst sind.
- b) Die Bedingungen für ordentliche Mitglieder gelten sinngemäß.

### **3) Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Tiroler Bowlingsport erworben haben, verliehen werden. Einen diesbezüglichen Beschluss kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit fassen.

### **4) Aufnahme von Mitgliedern**

Über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme entscheidet schriftlich mit Begründung der Vorstand. Die Mitgliedschaft von Vereinen wird bei Namensgleichheit nur dem zuerst angemeldeten Verein zuerkannt.



## § 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

### **1) Alle Mitglieder sind verpflichtet:**

- Zur Wahrung der Interessen des LVBT und Einhaltung aller Verbandsbestimmungen
- Zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Verbandsziele
- Zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn- und Spielgelder und sonstiger finanzieller Vorschreibungen

### **2) Alle Mitglieder sind berechtigt:**

- die Verbandseinrichtungen zu beanspruchen
- an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und
- ihr Stimmrecht in den entsprechenden Organen zu wahren.

## § 6 RECHTSMITTEL

- Jedem Angehörigen eines Vereines steht gegen Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, das Recht zur Berufung an die zuständigen Verbandsorgane zu.
- Allen Aktiven und Vereinen steht gegen Entscheidungen von Verbandsausschüssen das Recht der Berufung an den Landesvorstand zu.
- In allen Streitfällen, wo der weitere Instanzenzug statutengemäß nicht die Generalversammlung des LVBT ist, sind die zuständigen Organe des ÖSKB zuständig.
- Rechtsmittel haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgehoben wird.
- Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab der nachweislich schriftlichen Zustellung.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

### **Eine Mitgliedschaft endet automatisch**

- bei Auflösung eines Vereines sowie bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Anzahl der Aktiven nach § 4 Pkt. 4.1.
- Durch freiwilligen Austritt. In einem solchen Fall ist das dem Verbandspräsidium nachweislich schriftlich mitzuteilen. Alle offenen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber müssen in einem solchen Fall beglichen sein.
- Durch Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen. Den diesbezüglichen Beschluss fasst der Landesverbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Eine Berufung an die nächste Generalversammlung ist möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen Mitgliedschaft und alle Rechte.
- Schwerwiegende Gründe sind im Besonderen:
  - Schädigung des Ansehens des Verbands und deren Mitglieder/Vertreter sowie des Bowlingsportes
  - grobe und wiederholte Verstöße gegen Statuten und Beschlüsse
  - Nichtbezahlung von finanziellen Vorschreibungen trotz Mahnung und Fristerstreckung von **einem** Monat
- Die Generalversammlung kann nach Antrag des Vorstandes aus den in Ziffer 3 lit. a, b und c genannten Gründen auch Ehrenmitgliedschaften mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.
- Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## § 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

### **Organe des LVBT – Landesverband Bowling Tirol sind**

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse
- Das Schiedsgericht
- Die Rechnungsprüfer

## § 9 GENERAL- bzw. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung findet alle **zwei (2) Jahre**, die Jahreshauptversammlung nach Beendigung jedes Sportjahres bei der Siegerehrung statt, die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Landesverbandes.

### **1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:**

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Rechnungsabschlusses,
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

### **2) Eine außerordentliche Generalversammlung**

kann einberufen werden, wenn es der Landesvorstand beschließt.



### 3) Eine außerordentliche Generalversammlung

muss einberufen werden, wenn

10% der Mitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser hat binnen 2 Wochen eine solche Generalversammlung einzuberufen und sie bis spätestens 30 Tage nach Einlangen des Antrages durchzuführen.

### 4) Einberufung

Eine Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vorher einzuberufen.

### 5) Anträge

a) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der Konferenz beim Präsidium einlangen.

b) Auch der Vorstand kann Anträge stellen, die mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen sind.

### 6) Stimmen der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme und jeder Verein eine Zusatzstimme je 5-er Team Herren und je 4-er Team Damen der abgeschlossenen Saison.

Stimmrecht ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr.

### 7) Vertretung Stimmrecht

Bei allen Abstimmungen kann über eine Vollmacht die Stimme im Vorhinein schriftlich abgegeben werden, sofern der Inhalt für die Abstimmung im Vorfeld schon publik gemacht wurde. Dies muss vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden.

### 8) Beschlussfassung

Die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen

- die Verbandsauflösung - mit Dreiviertelmehrheit
- die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften - mit Zweidrittelmehrheit
- die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen - mit Zweidrittelmehrheit
- Statutenänderungen – mit Zweidrittelmehrheit.

### 9) Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur vor Beginn einer Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung im Sinne der Ziffer 8 c beschließt.

### 10) Beschlussfähigkeit Generalversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

### 11) Generalversammlung zur Verbandsauflösung

Eine Generalversammlung, in der die Verbandsauflösung oder Statutenänderungen auf der Tagesordnung stehen ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Trifft das zum vorgesehenen Sitzungsbeginn nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten die Generalversammlung beginnen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### 12) Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen NICHT als "NEIN"-Stimmen.

### 13) Stimmzettel

Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, muss im Einzelfall auch mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

### 14) Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident - ist er verhindert, der Vizepräsident.

### 15) Protokoll

Das anzufertigende Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- die Beschlussfähigkeit,
- die Abstimmungsergebnisse mit dem Antrags Sachverhalt,
- die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

### 16) Tagesordnung

Die Tagesordnung muss zumindest enthalten:

- Rechnungsabschluss und Voranschlag
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Rechnungsprüfer

## § 10 WAHLKOMITEE

Es wird aus drei Personen gebildet, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Vorschläge an das Wahlkomitee können von den Vereinen nach der erfolgten Einladung zur Generalversammlung dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung übermittelt werden. Aus dem Kreis der Vorschläge nominiert das Präsidium ein Wahlkomitee, das sofort seine Arbeit aufnimmt. Werden keine oder zu wenig Personen genannt, entscheidet der Vorstand aus eigenem Ermessen. Das Wahlkomitee muss eine Woche vorher durch Aushang bekannt gegeben werden.



## § 11 DER VORSTAND

### 1) Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Kassier Stv.
- Sportobmann
- Sportobmann Stv.
- Schriftführer
- Schriftführer Stv.
- Pass und Meldereferent
- Schiedsrichterobmann

Der **Vorstand** ist das ständig tätige Organ des LVBT, das alle aktuellen Angelegenheiten bearbeitet oder einer Erledigung zuführt. Der führt über Gespräche und Besprechungen kein Protokoll, muss aber bei Notwendigkeit einen sachbezogenen Aktenvermerk zur Berichterstattung in den Organen verfassen.

### 3) Präsident

Der Präsident kann in besonders dringenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen, die nachträglich vom zuständigen Organ zu bestätigen sind.

### 4) Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für **zwei Jahre** gewählt, müssen volljährig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

### 5) Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit muss bei den Vorstandssitzungen zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. ein Vizepräsident, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Grundsätzlich ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich, ausgenommen in den Fällen für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

### 6) Beratende Personen

Personen, die zur Beratung beigezogen werden, besitzen kein Stimmrecht.

## § 12 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

### 1) Der Vorstand

- a) hat unter Beachtung aller Gesetze, der Statuten und Beschlüsse die Geschäfte zu führen
- b) hat die Generalversammlung einzuberufen.
- c) kann Kooptierungen vornehmen und hat darüber der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- d) hat den Jahresvoranschlag vorzubereiten, den Rechnungsabschluss zu erstellen und ist für die Verwaltung des Verbandsvermögens verantwortlich.  
Darüber hat er jedenfalls der Generalversammlung zu berichten.
- e) entscheidet über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm statutengemäß zustehen.  
Dazu gehören unter anderem die Erstellung einer Geschäftsordnung, die Aufstellung von Sportprogrammen sowie die Organisation sportlicher Bewerbe und Veranstaltungen.
- f) kann für bestimmte Aufgaben Sonderreferenten oder Ausschüsse zeitbegrenzt einsetzen. Er kann Angestellte aufnehmen und kündigen.
- g) kann Beschlüsse seiner Mitglieder und Ausschüsse aufheben, wenn sie den Statuten und Beschlüssen nicht entsprechen.
- h) hat über jede Sitzung ein Protokoll abzufassen.
- i) kann Vorstandsmitglieder nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ihrer Funktion entheben.
- j) entscheidet über Mitgliedsbeitrag und Gebühren

### 2) Der Präsident

- a) Der Präsident vertritt den LVBT in allen Angelegenheiten innerhalb des Verbandes und nach außen.
- b) Alle Schriftstücke werden vom Präsidenten und in finanziellen Belangen auch vom Kassier gezeichnet.
- c) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident

## § 13 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vorstandsmitglieder haben in ihrem Funktionsbereich für eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Verbandsgeschäfte zu sorgen. Den Ausschussobmännern obliegt die Führung ihrer Ausschüsse. Sie sind für ihren Bereich gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt, ausgenommen bei finanziellen Angelegenheiten.

## § 14 DIE AUSSCHÜSSE

Die Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich. Eine Geschäftsordnung hat der Vorstand zu erstellen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem zu bestätigen.

- a) Der STRAFAUSSCHUSS besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Entscheidungen müssen durch Aushang in den Bowling-Hallen und den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Der SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS besteht aus dem Schiedsrichterobmann und zwei weiteren Schiedsrichtern als Mitglieder. Im erweiterten Ausschuss haben die Hallenleiter Sitz und Stimme. Diesem Ausschuss obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebes. Er ist auch für die Meldungen aller Ergebnisse und besonderen Vorkommnisse an den Strafausschuss zuständig.
- c) Die HALLENLEITER sind für die Betreuung und Organisation aller Veranstaltungen in ihren Hallen verantwortlich.



## **§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER**

Die beiden Rechnungsprüfer, die im LVBT keine sonstigen Funktionen ausüben dürfen, werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nur zwei Perioden hintereinander in diese Funktion gewählt werden. Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind für die Überprüfung der Gebarung und Beschlüsse zuständig. Sie können dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung machen und haben der Generalversammlung über ihre Kontrolltätigkeit detailliert zu berichten. Sie können in schwerwiegenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, deren Einberufung aber mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

## **§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT**

- a) Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Funktionären untereinander sind nach Antrag an den Vorstand von einem Schiedsgericht zu klären.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Vertreter nominiert. Der Vorstand bestimmt einen dritten Vertreter, der im Streitfall unbeteiligt sein muss und den Vorsitz übernimmt.
- c) Das Schiedsgericht hat objektiv, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Stimmenenthaltungen oder Abwesenheit ist nicht möglich.
- d) Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und schriftlich mit Begründung den Streitteilen und dem Vorstand zu übermitteln.
- e) Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes kann bei der nächsten Generalversammlung berufen werden. Eine solche Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Schiedsgerichtsentscheides nachweislich beim Vorstand einzubringen.

## **§ 17 DAS GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des LVBT beginnt am 1. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni eines Kalenderjahres

## **§ 18 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES**

Der LVBT kann nur durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit einer Generalversammlung freiwillig aufgelöst werden. Dazu ist die Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle einer freiwilligen Auflösung, wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen und sonstiges LVBT-Eigentum einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, ansonsten zum Zwecke sozialen Einrichtungen.

**Innsbruck, am 29.01.2015**

Für den LVBT – Landesverband Bowling Tirol

Markus Strobl e.h.  
Präsident

Markus Parigger e.h.  
Sportobmann

Peter Almadin e.h.  
Kassier

Sonja Fabian e.h.  
Schriftführerin

Statutenänderung bei der Generalversammlung vom 27.11.2014 einstimmig beschlossen.

Die geschlechtsspezifischen Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.